

Elektromobilitätsrecht

Boesche / Fest / Mayer

2025

ISBN 978-3-406-78938-0

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

2. Festlegungsverfahren von der Beschlusskammer 8 geführten zur Ausgestaltung der damit einhergehenden Netzentgeltreduzierung

Wortlaut (BK8-22/010-A):¹⁵⁴

136



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-22/010-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 14a Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StromNEV i. V. m. § 17 StromNEV, § 40 Abs. 5 EnWG und § 14a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EnWG

wegen **Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl,
und den Beisitzer Bernd Petermann

Seite 1 von 63

¹⁵⁴ Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Bundesnetzagentur, Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2022/2022_4-Steller/BK8-22-0010/BK8-22-0010-A_Festlegung_Download.html?nn=698896.

am 23.11.2023 beschlossen:

1. Pauschale Netzentgeltreduzierung - Modul 1 (Grundmodul)
– ab dem 01.01.2024:

Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber), die einer Teilnahmeverpflichtung nach der Festlegung der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK6-22-300 (im Folgenden: BK6-Festlegung) in der jeweils geltenden Form unterfallen, haben für Betreiber steuerbaren Verbrauchseinrichtungen die der Teilnahme an der netzorientierten Steuerung i. S. d. BK6-Festlegung unterfallen und den Verpflichtungen der BK6-Festlegung nachkommen (im Folgenden: Betreiber), eine pauschale Ermäßigung in Euro zu ermitteln, auf dem Preisblatt auszuweisen und mit dem betroffenen Netznutzer abzurechnen.

- a) Die jährliche Reduzierung beträgt 80,00 Euro (brutto), zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie.
- b) Die netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie (brutto) nach Tenor zu Ziffer 1.a) errechnet sich als Produkt aus dem Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung des Netzbetreibers (brutto in ct/kWh), dem Jahresverbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 3.750 kWh/a und einem Stabilitätsfaktor von 0,2.
- c) Durch die nach dieser Tenorziffer gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten. Die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ist ausgeschlossen.
- d) Das Modul 1 ist ab dem 01.01.2024 verpflichtend anzuwenden.

2. Prozentuale Arbeitspreisreduzierung - Modul 2 (Alternative zu Modul 1) – ab dem 01.01.2024:

Alle Netzbetreiber haben für Betreiber einen ermäßigten Arbeitspreis in ct/kWh zu ermitteln und auf dem Preisblatt auszuweisen.

- a) Der Netzbetreiber hat den ermäßigten Arbeitspreis nur für Betreiber mit dem Netznutzer abzurechnen, sofern der Verbrauch dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtungen des Betreibers separat gemessen und an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. Dieses Entgeltmodul muss ausdrücklich als Alternative zum Modul 1 gewählt werden.
- b) Der reduzierte Arbeitspreis entspricht 40% des Arbeitspreises für die Entnahme ohne Leistungsmessung des Netzbetreibers in der Niederspannung.
- c) Das Modul 2 ist ab dem 01.01.2024 verpflichtend anzuwenden.
- d) Für eine Marktlokation, die mit Modul 2 abgerechnet wird, ist kein Grundpreis zu erheben.
- e) Die Wahlmöglichkeit nach dieser Tenorziffer besteht ausschließlich an Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung.

3. Zeitvariables Netzentgelt - Modul 3 (Anreizmodul) – ab 2025:

Alle Netzbetreiber haben für Betreiber erstmals für das Jahr 2025 ein zeitvariables Netzentgelt in ct/kWh zu ermitteln und auf dem Preisblatt auszuweisen.

- a) Der Netzbetreiber hat das zeitvariable Netzentgelt nur mit dem Netznutzer für einen Betreiber abzurechnen, sofern das Anreizmodul ausdrücklich in Ergänzung zu Modul 1 gewählt wurde.

- b) Der Netzbetreiber hat das Anreizmodul in Form eines zeitvariablen Netzentgeltes mit drei Tarifestufen gemäß der Anlage auszugestalten und auf seinem kalenderjährlichen Preisblatt auszuweisen.
- c) Die Tarifestufen des zeitvariablen Netzentgeltes sind in mindestens zwei Quartalen eines Jahres anzuwenden. In diesem Anwendungszeitraum ist von den drei Tarifestufen nach Tenor zu Ziffer 3.b) mindestens einmal innerhalb der 24 Stunden eines Tages Gebrauch zu machen.
- d) Der Netzbetreiber hat die drei Tarifestufen des zeitvariablen Netzentgeltes erstmals für das Jahr 2025 zu ermitteln und auf dem Preisblatt auszuweisen. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgeltes hat abweichend von Satz 1 erstmalig ab dem 01.04.2025 zu erfolgen. Die Quartale eines Jahres in denen, die Tarifestufen des zeitvariablen Netzentgeltes abgerechnet werden sind in dem der Anwendung vorausgehenden Jahr zu bestimmen und auf dem Preisblatt auszuweisen.
- e) Die ergänzende Wahlmöglichkeit nach dieser Tenorziffer besteht ausschließlich an Marktlukationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung.

4. Verpflichtung der Stromlieferanten

Alle Stromlieferanten im Sinne von § 3 Nr. 31a EnWG haben für Betreiber, mit denen ein Stromliefervertrag abgeschlossen wurde, der Netzentgelte zum Bestandteil hat (vgl. § 40 Abs. 3 Nr. 4), die Netzentgeltreduzierungen des Moduls nach Tenor zu Ziffer 1.) sowie die Summe der Netzentgelte je Tarifstufe aus dem Anreizmodul des Tenors zu Ziffer 3.) separat im jeweiligen bestehenden Vertragsverhältnis in der Rechnung nach § 40 EnWG auszuweisen.

5. Reduzierung von Baukostenzuschüssen

Der Netzbetreiber kann, soweit er nach § 11 NAV Baukostenzuschüsse für den Teil einer Leistungsanforderung erhebt, der 30 Kilowatt übersteigt, diese für den Anteil, der auf die steuerbare Verbrauchseinrichtung entfällt, nach

transparenten, gleichen und diskriminierungsfreien Maßstäben um bis zu 20 Prozent reduzieren.

6. Übergangsregelung

Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG zwischen Netzbetreiber und Netznutzer abgerechnet wurde, gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) Handelt es sich bei der Verbrauchseinrichtung um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung i. S. d. BK6-Festlegung, hat der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt bis längstens zum 31.12.2028 entsprechend des bis zum Inkrafttreten dieser Festlegung angewendeten Vorgehens zu ermitteln, auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen.
- b) Handelt es sich bei der Verbrauchseinrichtung um eine Nachtstromspeicherheizung, hat der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt für die Dauer des unveränderten Betriebs entsprechend des bis zum Inkrafttreten dieser Festlegung angewendeten Vorgehens zu ermitteln, auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen.
- c) Handelt es sich bei der Verbrauchseinrichtung weder um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung i. S. d. der BK6-Festlegung noch um eine Nachtstromspeicherheizung, hat der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt bis längstens zum 31.12.2028 entsprechend des bis zum Inkrafttreten dieser Festlegung angewendeten Vorgehens zu ermitteln, auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen.
- d) In den Übergangszeiträumen nach Tenor zu Ziffern 3.a) bis 3.c) ist auf den Prozentsatz der Arbeitspreisreduzierung sowie einer Grundpreisreduzierung des Jahres 2023 abzustellen.

7. Inkrafttreten

Diese Festlegung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gründe

I. Sachverhalt

- 1 Die Beschlusskammer trifft mit der vorliegenden Festlegung unter anderem Regelungen zur Ermittlung, dem Ausweis und der Abrechnung von Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG und Vorgaben zur Ausgestaltung der gemäß § 11 Abs. 1 NAV zu erhebenden Baukostenzuschüsse.
- 2 Die Festlegung richtet sich folglich insbesondere an Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG, aber auch an Stromlieferanten i. S. d. § 3 Nr. 31a EnWG, Letztverbraucher i. S. d. § 3 Nr. 25 EnWG und Anschlussnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 EnWG (diese alle im Folgenden zusammenfassend: Adressaten).

1. Hintergrund der Festlegung

- 3 Zum 01.01.2023 ist die nochmals novellierte Fassung des § 14a EnWG in Kraft getreten. Dadurch wurde die Bundesnetzagentur ermächtigt, durch Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG bundeseinheitliche Regelungen zu treffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Dabei kann die netzorientierte Steuerung über wirtschaftliche Anreize, über Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und über die Steuerung einzelner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erfolgen.
- 4 Bis zum Erlass der Festlegungen nach § 14a EnWG war die Bereitstellung einer Steuerbarkeit bereits auf freiwilliger Basis nach § 14a EnWG a. F. möglich. Im Gegenzug wurde von den Netzbetreibern eine – i.d.R. prozentuale – Reduzierung des

geltenden Arbeitspreises gewährt. Die Bandbreite der gewährten Reduzierungen war sehr groß, und betrug rund 3 bis 85% des jeweiligen Arbeitspreises.¹

2. Verfahrenseinleitung und erste Konsultationsphase

- 5 Im November 2022 haben die Beschlusskammern 6 und 8 jeweils ein Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Netzanschlüssen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 14a Abs. 1 und 2 EnWG n.F. eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens erfolgte durch Mitteilung auf der Internetseite sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 23/2022 vom 07.12.2022.
- 6 Das entsprechende Festlegungsverfahren der Beschlusskammer 6, unter dem Aktenzeichen BK6-22-300, ist auf die Schaffung detaillierter Vorgaben für die netzorientierte Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gerichtet. Ziel der Vorgaben ist es Gefährdungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzgebiets, insbesondere aufgrund von Überlastungen von Betriebsmitteln, zu vermeiden und gleichzeitig einen Netzanschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Verzögerungen zu ermöglichen. Im Gegenzug hierfür sind Netzentgeltreduzierungen nach § 14a Abs. 1 S. 1 EnWG zu gewähren. Die Festlegung der Beschlusskammer 8, unter dem Aktenzeichen BK8-22/010-A, baut auf der Festlegung der Beschlusskammer 6 auf und regelt unter anderem die Ermittlung, den Ausweis und die Abrechnung von Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse.
- 7 Die Beschlusskammern 6 und 8 haben daher mit der Verfahrenseinleitung zunächst ein gemeinsames Eckpunktepapier zur Konsultation gestellt. Darin wurden die Regelungen erläutert, deren Inkrafttreten ab dem 01.01.2024 geplant ist.
- 8 Wesentliche Punkte aus der ersten Konsultation, betreffend das Verfahren der Beschlusskammer 8, waren:
 - Ermächtigung zur Festlegung und Zuständigkeit der Beschlusskammer 8

¹ vgl. Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts 2022, S. 215.

- Bundesweit einheitliche, pauschale und kalenderjährlich zu gewährende Reduzierung des Netzentgeltes in Höhe eines absoluten Betrages
- Verzicht auf einen separaten Zählpunkt und daraus folgend eine Abkehr von der Systematik des reduzierten Arbeitspreises
- Abrechnung in bestehenden Abrechnungsverhältnissen und transparenter Ausweis oder Schaffung eines neuen Abrechnungsverhältnisses
- Netzentgeltreduzierung erfolgt bereits für die Möglichkeit der Steuerung
- Zeitliche Befristung der Festlegung (2024-2028)
- Diskriminierungsfreie Erhebung von Netzanschlusskostenbeiträgen sowie die Festlegungskompetenz hierfür
- Differenzierte Übergangsregelung, mit einem Übergang in das Zielmodell bis spätestens zum 31.12.2028; Regelungen zur Überführung bisheriger Vorgehensweisen zu § 14a EnWG in die neue Regelungssystematik sowie die Möglichkeit eines freiwilligen Wechsels
- Bestandsschutz für vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommene Anlagen und Nachtstromspeicherheizungen

9 Die berührten Wirtschaftskreise hatten bis zum 27.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme. Hiervon haben Gebrauch gemacht:

ADAC e.V.
50Hertz Transmission GmbH
Amprion GmbH
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH
ABL GmbH
ADS-TEC Energy (Unternehmen)
Agora Verkehrswende
RAP
Agora Energiewende
ARGE FNB Ost
Audi AG
Bahaus-Universität Weimar - Professur Infrastrukturwirtschaft und -management (IWM)
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Bielefelder Netz GmbH
Bitkom e.V.
BP Europa SE - Aral Pulse
Bundesverband Wärmepumpe e.V.
Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)
Bundesverband eMobilität e.V.